

## Regelplan D II/8b

Verkehrsführung 5+0

fünf Behelfsfahrtstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

- a) **Querabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 5 m  
Verzierungsmaß 1: 20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake  
Einengung auf Breite des Behelfsfahrtstreifens
- b) **Längsabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) **Verschwenkung**  
durch Leitbaken Abstand 5 m  
Verschwenkungsmaß 1: 20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) **Überleitung**  
Leitbaken Abstand 9 m  
gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1  
VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

\*) beidseitige Aufstellung

[ ] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

*Wiederholung der Fahrstreifen- tafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeits- stellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m*

**Anschluss an Regelplan D II/8a**

